S 7 AS 97/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 97/20
Datum	01.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1848/21
Datum	12.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 01.03.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber zwei an den KlÃ¤ger gerichtete Zahlungserinnerungen, die im Zusammenhang mit einem darlehensweisen Leistungsbezug des KlÃ¤gers nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II, in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung, a.F.) erfolgten.

Â

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger bezog bis MÃ¤rz 2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von dem Beigeladenen. Die fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2006 bis MÃ¤rz 2007 gewÃ¤hrten Leistungen, die im Hinblick auf die zu prÃ¼fende VermÃ¶genslage des KlÃ¤gers darlehensweise bewilligt worden waren, forderte der Beigeladene mit Bescheid vom 12.09.2011 i.H.v. 6.978,95 Euro zurÃ¼ck und wies den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 20.09.2011 zurÃ¼ck. Die hiergegen erhobene Klage vor dem Sozialgericht Aachen (SG) war nicht erfolgreich (Az. S 2 AS 962/11), die Berufung nahm der KlÃ¤ger zurÃ¼ck (Az. L 12 AS 960/12). Den in der Folge gestellten Ãberprüfungsantrag nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) hinsichtlich des Bescheides vom 12.09.2011 lehnte der Beigeladenen mit Bescheid vom 08.10.2018 ab und wies den hiergegen erhobenen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2019 zurÃ¼ck. Die hiergegen erhobene Klage vor dem SG war nicht erfolgreich (Az. S 7 AS 188/19), die Berufung wies der Senat mit Urteil vom 30.06.2021 zurÃ¼ck (Az. L 12 AS 1197/19).

Â

Mit dem hier streitigen Schreiben der Beklagten vom 11.12.2019 (Betreff: Zahlungserinnerung) erinnerte die Beklagte den KlÃ¤ger an die am 30.09.2011 fÃ¤llige Forderung des Beigeladenen i.H.v. 7.013,95 Euro und forderte ihn auf, diese bis spÃ¤testens zum 30.12.2019 zu zahlen. Wenn ihm dies nicht mÃ¶glich sei, solle er sich umgehend mit dem Inkassoservice in Verbindung setzen. Fragen zur Entstehung der Forderung kÃ¶nne nur der Beigeladene beantworten. Dieser habe die Beklagte mit der Wahrnehmung des Forderungseinzugs gemÃ¤Ã Â§ 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 i.V.m. Â§ 44b Abs. 4 SGB II beauftragt. Das Schreiben enthielt eine Forderungsaufstellung, nach der sich die Gesamtsumme aus der mit Bescheid des Beigeladenen vom 12.09.2011 darlehensweise bewilligten Leistung sowie aus der Mahnung des Beigeladenen vom 16.01.2017 zusammensetzte.

Â

Der KlÃ¤ger erhob hiergegen mit Schreiben vom 14.12.2019 Widerspruch und begrÃ¼ndete diesen damit, dass ein Gerichtsverfahren beim LSG NRW anhÃ¤ngig sei und die Forderung zum jetzigen Zeitraum nicht gerechtfertigt sei. Die Beklagte verwarf den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28.01.2020 als unzulÃ¤ssig. Ein Widerspruch sei nur gegen Verwaltungsakte zulÃ¤ssig. Mit dem angefochtenen Schreiben seien weder Rechte des KlÃ¤gers begrÃ¼ndet noch geÃ¤ndert, entzogen oder festgestellt worden. Der KlÃ¤ger sei lediglich daran erinnert worden, dass eine Zahlung nicht wie vorgesehen von ihm geleistet worden sei. Die Zahlungserinnerung enthalte keine eigenstÃ¤ndige Regelung, da auch keine MahngebÃ¼hren mit der Zahlungserinnerung erhoben worden seien.

Â

Mit einem weiteren hier streitigen Schreiben der Beklagten vom 28.09.2020 (Betreff: Zahlungserinnerung) erinnerte die Beklagte den KlÃ¤ger erneut an die am 30.09.2011 fÃ¤llige Forderung des Beigeladenen i.H.v. 7.013,95 Euro und forderte ihn auf, diese bis spÃ¤testens zum 12.10.2020 zu zahlen. Das Schreiben entsprach im Ãbrigen der Zahlungserinnerung vom 11.12.2019. Den hiergegen mit Schreiben vom 03.10.2020 erhobenen Widerspruch, in dem der KlÃ¤ger auf das Gerichtsverfahren L 12 AS 1197/19 vor dem LSG NRW sowie das Verfahren S 7 AS 97/20 vor dem SG verwies, verwarf die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.10.2020 als unzulÃ¤ssig. Mit dem Schreiben seien Rechte des KlÃ¤gers weder begrÃ¼ndet noch geÃ¤ndert, entzogen oder festgestellt worden, es sei lediglich an die Zahlung einer offenen Forderung erinnert worden.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 04.02.2020 gegen das Schreiben der Beklagten vom 11.12.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.01.2020 (Az. S 7 AS 79/20) sowie am 26.10.2020 gegen das Schreiben der Beklagten vom 28.09.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2020 (Az. S 7 AS 722/20) Klage vor dem SG erhoben. Das SG hat die beiden Verfahren mit Beschluss vom 15.12.2020 verbunden und unter dem Aktenzeichen S 7 AS 97/20 weitergefÃ¼hrt.

Â

Der KlÃ¤ger war der Ansicht, dass die RÃ¼ckforderung nicht gerechtfertigt sei, da gegen die Forderungen noch Verfahren beim LSG NRW anhÃ¤ngig seien. Zudem sei seine finanzielle Situation nicht Ã¼berprÃ¼ft worden. AuÃerdem mÃ¼sse ihm eine Ratenzahlung angeboten werden.

Â

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

Â

das Schreiben der Beklagten vom 11.12.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.01.2020 sowie das Schreiben der Beklagten vom 28.09.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2020 aufzuheben.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie verwies auf ihre AusfÃ¼hrungen in den Widerspruchsbescheiden vom 28.01.2020 und 21.10.2020.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 01.03.2021 als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die Zahlungserinnerungen vom 11.12.2019 und 28.11.2020 keinen Verwaltungsakt darstellen wÃ¼rden, der mit der Anfechtungsklage angefochten werden kÃ¶nnte. Den Zahlungserinnerungen wÃ¼rde keine Regelungswirkung zukommen. Es werde weder erstmals eine Pflicht auferlegt noch verbindlich eine Rechtslage festgestellt. Es wÃ¼rden auch keine MahngebÃ¼hren erhoben. Die Beklagte habe dem KlÃ¤ger lediglich mitgeteilt, dass der Beigeladene gegen den KlÃ¤ger noch eine ausstehende Forderung i.H.v. 7.013,95 Euro habe. Im Ãbrigen sei dem KlÃ¤ger eine reine Zahlungsfrist gesetzt worden. Auch die Widerspruchsbescheide stellten keinen Verwaltungsakt dar, da die Beklagte die WidersprÃ¼che wegen fehlender Regelung im Ausgangsbescheid als unzulÃ¤ssig verworfen habe. Auch eine Feststellungsklage kÃ¤me nicht in Betracht. Zum einen kÃ¶nne dem Vorbringen des KlÃ¤gers bereits nicht entnommen werden, dass er eine entsprechende Feststellung begehre, zum anderen fehle ein Feststellungsinteresse, da die Feststellung sich letztlich auf die KlÃ¤rung der abstrakten Rechtsfrage beziehen wÃ¼rde, ob die Beklagte WidersprÃ¼che gegen Zahlungserinnerungen als unzulÃ¤ssig verwerfen kÃ¶nne. Die Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass das Urteil nur mit der Berufung angefochten werden kÃ¶nne, wenn sie nachtrÃ¤glich durch Beschluss des LSG zugelassen werde und die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden kÃ¶nne.

Â

Gegen das ihm am 24.03.2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 01.04.2021 Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Er begrÃ¼ndete diese damit, dass der Zahlungserinnerung ein Verwaltungsakt vorangegangen sei, gegen den weiterhin das Verfahren L 12 AS 1197/19 vor dem LSG NRW anhÃ¤ngig sei. Daher sei die RÃ¼ckforderung seiner Meinung nach so lange zu stunden, bis ein Urteil in der Sache ergangen sei. Zudem sei im Zusammenhang mit dem Verfahren L 12 AS 1197/19 ersichtlich, dass er dort eine Anfechtungsklage beabsichtigt habe. Weiterhin mÃ¼sse vor einer RÃ¼ckforderung die ÃberprÃ¼fung seiner finanziellen Situation vorgenommen werden, wie die Beklagte im Verfahren L 12 AS 960/12 habe vornehmen wollen. Auf den Hinweis des Senats, dass gegen das Urteil des SG vom 01.03.2021 nicht die Nichtzulassungsbeschwerde, sondern die Berufung statthaft sei, hat der KlÃ¤ger die Nichtzulassungsbeschwerde zurÃ¼ckgenommen und am 10.12.2021 Berufung gegen das Urteil eingelegt.

Â

Mit Schreiben vom 17.01.2022 teilte die Beklagte mit, dass ein Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes stattgefunden habe und das Verfahren an den Beigeladenen abgegeben worden sei. Die Ãbertragung der Aufgabe âBearbeitung von

gerichtlichen Verfahren im Bereich Inkasso SGB IIâ□□ auf die Beklagte habe am 30.12.2021 geendet, sodass ab dem 01.01.2022 der Beigeladene diese Aufgabe nun selber wahrnehme.

Â

Der Senat hat mit Beschluss vom 05.09.2022 das Jobcenter Kreis Heinsberg zum Verfahren beigeladen.

Â

Mit Schreiben vom 05.09.2022 hat der Senat die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Beklagte fÃ¼r den Erlass der Widerspruchsbescheide sachlich unzustÃ¤ndig war. Daraufhin hat die Beklagte in der Folge mit Schreiben vom 17.02.2023 die Widerspruchsbescheide vom 28.01.2020 und 21.10.2020 zu den Zahlungserinnerungen aufgehoben.

Â

Der Senat hat den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 06.07.2022 und 05.05.2023 darauf hingewiesen, dass die erhobene Anfechtungsklage nicht statthaft sei und lediglich eine Feststellungsklage in Betracht kommen dÃ¼rfte, gerichtet auf die Feststellung, dass der Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die DarlehensrÃ¼ckforderung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geltend zu machen.

Â

Der KlÃ¤ger weist daraufhin, dass wenn er mit â□□Herrâ□□ oder â□□Vorname, Nameâ□□ angesprochen werde, sich dies an eine juristische Person richte. Einer solchen habe er keine Vollmacht erteilt, als BevollmÃ¤chtigter fÃ¼r ihn zu handeln. Daher seien alle vermeintlichen VertrÃ¤ge, die die juristische Person unterzeichnet habe, die aufgrund von TÃ¤uschung eingegangen seien oder die durch Schweigen oder unterlassene Handlung zustande gekommen seien, nichtig oder wÃ¼rden mit rÃ¼ckwirkender oder mit sofortiger Wirkung unter Berufung auf Â§ 119 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) aufgehoben.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã□,

Â

das Urteil des Sozialgericht Aachen vom 01.03.2021 abzuÃ¤ndern und das Schreiben der Beklagten vom 11.12.2019 sowie das Schreiben der Beklagten vom 28.09.2020 aufzuheben.

Â

Zudem beantragt er schriftsÃ¤tzlich,

Â

â□□fest zu stellen ob da BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18 Art. 56 â□□Aufhebung der Verordnung Ã¼ber MaÃ□nahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckungâ□□ rechtsverbindlichen Bestand hatâ□□ (sic),

Â

â□□fest zu stellen ob das BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18 Art. 61 â□□AuflÃ¶sung des Gesetztes zur Ã□nderung Zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriftenâ□□ rechtsverbindlichen Bestand hatâ□□ (sic),

Â

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Â

Sie verweist darauf, dass ihrer Ansicht nach ein Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes stattgefunden habe, aufgrund dessen der Beigeladene richtiger Beklagter sei.

Â

Der Beigeladene beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beteiligten sind mit Schreiben vom 13.03.2023, dem KlÃ¤ger am 22.03.2023 und der Beklagten am 24.03.2023 zugestellt, zu der beabsichtigten Entscheidung des Senats durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt worden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Der Inhalt dieser Akten ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

II.

Â

Der Senat kann die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Er hat von dieser MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht, weil der Fall keine Schwierigkeiten in tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und zur GewÃ¤hrleistung effektiven Rechtsschutzes eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht erforderlich erscheint. Die Beteiligten sind dazu mit Schreiben vom 13.03.2023 angehÃ¶rt worden.

Â

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind nach Aufhebung der Widerspruchsbescheide vom 28.01.2020 und 21.10.2020 durch die Beklagte lediglich noch die Zahlungserinnerungen vom 11.12.2019 und 28.09.2020.

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie ohne Zulassung statthaft. Die Zulassung ist nach Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG nur dann erforderlich, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht Ã¼bersteigt. Nach Â§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG gilt das nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist danach zu bestimmen, was das SG dem RechtsmittelklÃ¤ger versagt hat und was von diesem mit seinen BerufungsantrÃ¤gen weiterverfolgt wird (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 144, Rn. 14 m.w.N.). Streitgegenstand sind vorliegend die Zahlungserinnerungen vom 11.12.2019 und 28.09.2020, mit denen an die Zahlung eines Betrages in HÃ¶he von 7.013,95 Euro erinnert wurde, und deren Aufhebung der KlÃ¤ger begehrt. Die HÃ¶he der geltend gemachten Forderung entspricht dem wirtschaftlichen Interesse des KlÃ¤gers am Berufungsverfahren und bestimmt den Beschwerdewert, der damit 750 Euro Ã¼bersteigt.

Â

Die Berufung ist fristgerecht erhoben worden. Aufgrund der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG vom 01.03.2021, mit der die Nichtzulassungsbeschwerde als statthaftes Rechtsmittel angegeben wurde, ist gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs. 2 SGG die Einlegung des Rechtsmittels innerhalb eines Jahres seit Zustellung zulÃ¤ssig. Die am 10.12.2021 erhobene Berufung gegen das am

24.03.2021 zugestellte Urteil vom 01.03.2021 erfolgte innerhalb der Jahresfrist.

Â

Die Beklagte war fÃ¼r den Erlass der Zahlungserinnerungen zur Geltendmachung der Forderungen des Beigeladenen zustÃ¤ndig, da dieser gemÃ¤Ã Â§ 44b Abs. 1 S. 2 SGB II die Aufgabe auf die Beklagte Ã¼bertragen hat. Etwaige Auswirkungen aufgrund der Ãnderungsvereinbarung zur Zusatzverwaltungsvereinbarung nach Â§ 44b Abs. 4 SGB II zum Angebot O.8 â Forderungseinzug â vom 29.09.2021 zu der Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren im Bereich Inkasso (SGB II) auf die ZustÃ¤ndigkeitsverteilung zwischen der Beklagten und dem Beigeladenen kÃ¶nnen aufgrund der Aussichtlosigkeit der Berufung offen bleiben.

Â

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet, da das SG die Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 SGG zu Recht abgewiesen hat und auch die weiteren Begehren des KlÃ¤gers keinen Erfolg haben.

Â

Die Anfechtungsklage auf Aufhebung der Schreiben der Beklagten vom 11.12.2019 und vom 28.09.2020 ist bereits unzulÃ¤ssig. Nach Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Var. 1 SGG kann durch eine Anfechtungsklage die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt werden. Das Sozialgericht hat das Begehren des KlÃ¤gers, der sich gegen die Zahlungserinnerungen der Beklagten wehrt, als Anfechtungsklage auf Aufhebung der Zahlungserinnerung in der Gestalt der zum damaligen Zeitpunkt noch existierenden Widerspruchsbescheide ausgelegt. Nach Aufhebung der Widerspruchsbescheide vom 28.01.2020 und 21.10.2020 durch die Beklagte ist die Anfechtungsklage gegen die Zahlungserinnerungen vom 11.12.2019 und vom 28.09.2020 unzulÃ¤ssig, da diese bereits keinen Verwaltungsakt darstellen. GemÃ¤Ã Â§ 31 S. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist. Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, stellen die Zahlungserinnerungen mangels Regelungswirkung keinen Verwaltungsakt dar. Eine Regelung liegt vor, wenn die BehÃ¶rde eine potentiell verbindliche Rechtsfolge gesetzt hat, d.h. wenn Rechte begrÃ¼ndet, abgelehnt, aufgehoben, festgestellt oder geÃ¤ndert werden oder wenn dies (jeweils) abgelehnt wird (Luthe in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Auflage 2023, Â§ 31 SGB X (Stand: 15.11.2023), Rn. 39). Durch den Begriff der Regelung unterscheidet sich ein Verwaltungsakt von einer bloÃen Mitteilung und anderem schlicht hoheitlichem Handeln. Ob ein Schreiben eine Regelung trifft oder schlicht eine Mitteilung enthÃ¤lt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Insofern ist im Einzelfall zu ermitteln, ob sich den gewÃ¤hlten Formulierungen unter BerÃ¼cksichtigung des maÃgebenden rechtlichen Gesichtspunktes des EmpfÃ¤ngerhorizonts eines verstÃ¤ndigen Beteiligten, der die ZusammenhÃ¤nge berÃ¼cksichtigt, welche die BehÃ¶rde erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat, entnehmen lÃ¤sst, dass eine

verbindliche Regelung durch Verwaltungsakt getroffen werden sollte (LSG NRW Beschluss vom 05.09.2012, L 19 AS 1379/12 B, Rn. 14, juris mVa BSG Urteil vom 05.09.2006, B 4 R 75/06 R, Rn. 16, juris). Eine bloÃe Zahlungserinnerung enthÃ¤lt keine Regelungswirkung (ebenso LSG Hamburg Urteil vom 25.11.2021, L 4 AS 253/20, Rn. 31, juris), da keine neue Rechtsfolge gesetzt wird, sondern lediglich an eine bereits gesetzte Rechtsfolge erinnert wird, die durch den ursprÃ¼nglichen Leistungsbescheid gesetzt wurde.

Â

Die FeststellungsantrÃ¤ge des Antragstellers sind unzulÃ¤ssig, da es sich um eine unzulÃ¤ssige Klageerweiterung im Sinne des Â§ 99 Abs. 1 SGG handelt. Hiernach ist eine Ãnderung der Klage nur zulÃ¤ssig, wenn die Ã¼brigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Ãnderung fÃ¼r sachdienlich hÃ¤lt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Weder liegt eine Einwilligung der Ã¼brigen Beteiligten vor, noch hÃ¤lt der Senat die Ãnderung fÃ¼r sachdienlich. FÃ¼r die Bejahung der Sachdienlichkeit ist entscheidend, dass die Ãnderung einen neuen Prozess erspart. An der Sachdienlichkeit fehlt es dagegen, wenn vÃ¶llig neuer Streitstoff in den Prozess eingefÃ¼hrt wird (Guttenberger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, Â§ 99 SGG (Stand: 15.06.2022). Die FeststellungsantrÃ¤ge enthalten einen neuen Streitgegenstand, der unabhÃ¤ngig vom konkret vorliegenden Verfahren ist und eine hiervon abstrakte Rechtsfrage enthÃ¤lt.

Â

Die in Betracht kommende Feststellungsklage, gerichtet auf die Feststellung, dass die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die DarlehensrÃ¼ckforderung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geltend zu machen, hat der KlÃ¤ger trotz der Hinweise des Gerichts vom 06.07.2022 und 05.05.2023 nicht erhoben. Zudem wÃ¤re die Klage nicht begrÃ¼ndet, da die Beklagte berechtigt war, die Forderung auf RÃ¼ckzahlung des Darlehens gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geltend zu machen. Zwar handelt es sich um Forderungen des Beigeladenen, doch dieser hatte gemÃ¤Ã Â§ 44b Abs. 1 S. 2 SGB II die Aufgabe auf die Beklagte Ã¼bertragen. Der KlÃ¤ger kann der Geltendmachung der DarlehensrÃ¼ckforderung auch nicht entgegenhalten, dass eine solche Forderung nicht bestehe. Der Bescheid vom 12.09.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2011, mit dem die RÃ¼ckforderung geltend gemacht wurde, ist nach Erledigung des Berufungsverfahrens (Az. L 12 AS 960/12) bestandskrÃ¤ftig geworden. Das Ãberprüfungsverfahren (Aktenzeichen L 12 AS 1197/19) war erfolglos und ist mittlerweile beendet. Auch eine Nichtigkeit des Bescheides vom 12.09.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2011 kann nicht angenommen werden. Infolge der Abweisung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 12.09.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2011 durch das Urteil des SG vom 27.04.2021 (Az. S 2 AS 962/11), welches nach RÃ¼cknahme der Berufung durch den KlÃ¤ger (Az. L 12 AS 960/12) rechtskrÃ¤ftig geworden ist, steht die Wirksamkeit des zwischen den Beteiligten bestehenden RechtsverhÃ¤ltnisses bindend (Â§ 77 SGG) fest (vgl. Senger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, Â§ 55 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn. 56 mVa LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom

06.09.2017, L 3 KA 72/15, Rn. 18, juris). Insofern wÃ¤re eine auf Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 12.09.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2011 gerichtete Feststellungsklage im Sinne von Â§ 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG ebenfalls ohne Erfolg.

Â

Der Senat weist im Ãbrigen darauf hin, dass auch eine Klage auf Einstellung der Vollstreckung, wenn dies vom KlÃ¤ger begehrt worden wÃ¤re, nicht zulÃ¤ssig gewesen wÃ¤re, da die Vollstreckung noch nicht begonnen hatte. Die Zahlungserinnerungen stellten noch keine Vollstreckungsanordnung im Sinne von Â§ 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) dar, mit der die Vollstreckung eingeleitet wird.

Â

Falls der KlÃ¤ger mit seiner Klage die Stundung oder den Erlass der Forderung durch die Beklagte oder den Beigeladenen begehren wollte, so wird darauf hingewiesen, dass insofern eine Klage mangels durchgefÃ¼hrten Vorverfahrens ebenfalls unzulÃ¤ssig wÃ¤re. Ein solcher Antrag wÃ¤re zunÃ¤chst bei der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde zu stellen und die DurchfÃ¼hrung des Verwaltungsverfahrens abzuwarten.

Â

Die im Ãbrigen vom KlÃ¤ger gestellten Fragen und AntrÃ¤ge auf Beweismittelvorlage stellen keine zulÃ¤ssigen VerfahrensantrÃ¤ge dar.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Â

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 26.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024